

Satzung der Gemeinde Kall über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ vom 22. März 2006

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09. Juli 2025

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten am 1. Januar 2024 und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 7. Mai 2025 (ABl. NRW. 05/25), hat der Rat der Gemeinde Kall in seiner Sitzung am 8. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

- (1) Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, teilweise an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und teilweise in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.
- (2) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule (OGS) an den Grundschulen Kall und Sistig werden Elternbeiträge erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge dienen neben den Landeszuschüssen, die für die OGS gewährt werden, ausschließlich der Finanzierung der aus dem Betreuungsangebot entstehenden Personal- und Sachkosten.

§ 2

Teilnahme/Anmeldung

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach dieser Satzung aus.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Beitragspflichtigen diese Satzung mit dem hierin festgelegten Elternbeitrag an.

§ 3

Abmeldung/Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von den Angeboten der OGS ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schulwechsel, Wohnortwechsel oder Änderungen

hinsichtlich der Personensorge für das Kind) möglich. Hierüber entscheidet der Angebotsträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Gemeinde Kall.

(2) Ein Ausschluss von den Angeboten der OGS ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Angebot nicht regelmäßig wahrgenommen wird, Elternbeitrags- und/oder Mittagessenszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen wird oder Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind). Hierüber entscheidet der Angebotsträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Gemeinde Kall.

§ 4 Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 7 Abs. 1. Im Fall des § 5 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(3) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt.

(4) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet es aus, wird der Elternbeitrag anteilig nach Monaten erhoben. Angefangene Monate zählen als volle Monate.

(5) Kann ein Kind aus Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags. Gleichfalls besteht kein Erstattungsanspruch, wenn ein Kind an einer anderen schulischen Veranstaltung teilnimmt und daher die Angebote der OGS nicht in Anspruch nehmen kann.

(6) Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind in einem Haushalt zusammenlebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Lebt ein Kind in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern, treten an die Stelle der Eltern diese Personen, denen der Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrags beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird.

(2) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrags endet

a) mit Ablauf des Monats Juli des Jahres, in dem das Kind wegen des Übergangs in die Sekundarstufe I die Grundschule verlässt oder

b) mit Ablauf des Monats, für den eine Kündigung des Betreuungsvertrages bei dem Angebotsträger rechtsgültig ausgesprochen wird.

§ 7

Beitragshöhe

(1) Entsprechend dem nach dem § 8 Abs. 1 und 2 ermittelten Jahreseinkommen sind folgende Elternbeiträge zu entrichten:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag
1	bis 15.000 €	15,00 €
2	bis 25.000 €	30,00 €
3	bis 37.000 €	50,00 €
4	bis 50.000 €	80,00 €
5	bis 62.000 €	100,00 €
6	bis 80.000 €	125,00 €
7	bis 100.000 €	150,00 €
8	über 100.000 €	170,00 €

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die OGS in der Gemeinde Kall, so ermäßigen sich die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind um die Hälfte.

§ 8

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen und des betreuten Kindes im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das

der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen und somit nicht als Einkommen nach Satz 1 zu berücksichtigen. Das Kindergeld sowie ein Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. § 32 Abs. 6 Satz 5 EStG kommt nicht zur Anwendung.

(2) Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist das jeweilige Jahreseinkommen (Kalenderjahr). Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen des der Auskunftserteilung vorangegangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen schwankend oder nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 und gegebenenfalls Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei dauerhafter Änderung der Einkommensverhältnisse während des Betreuungszeitraums ist der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat nach Änderung neu festzusetzen.

(3) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 9 Auskunftspflichten

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Kall schriftlich die zur Festsetzung des Elternbeitrags notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Nachweise zu erbringen.

(2) Sobald das tatsächliche Einkommen des für die Beitragspflicht maßgeblichen Kalenderjahres nachweislich feststeht, sind zum Zweck der rückwirkenden Überprüfung und gegebenenfalls Beitragsanpassung die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

(3) Werden von den Beitragspflichtigen nicht die erforderlichen Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§10

Erhöhung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge steigen jährlich um 1,5 %. Die Elternbeiträge werden bei jeder Erhöhung auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 11

Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Der Elternbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist zum 01. eines jeden Monats fällig.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden durch die Gemeinde Kall im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12

Verjährung

Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des KAG NRW i. V. m. § 169 Abs. 2 S. 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 13

Datenschutz

Die Gemeinde Kall darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kall über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ vom 22.03.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.06.2008 außer Kraft.